

Auszug Inhaltsverzeichnis Handbuch Jugendhilfe Kapitel 8

8.	Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe.....	160
8.1	Allgemeine Förderungsgrundsätze.....	160
8.2	Jugendfreizeiteinrichtungen: Bau, Einrichtung, Renovierung.....	162
8.3	Räume für Eltern- und Familienbildung: Bau, Einrichtung, Renovierung.....	164
8.4	Jugendbildungsstätten: Bau, Einrichtung, Renovierung.....	166
8.5	Jugendfreizeiteinrichtungen: Betriebskosten	168
8.5.1	Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeitern/innen.....	168
8.5.2	Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (Dezentrale Treffpunkte).....	173
8.6	Förderung der Aufsuchenden Jugendarbeit	176
8.7	Förderung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.....	178
8.7.1	Bildungsveranstaltungen	178
8.7.1.1	Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte der Jugendverbände und -einrichtungen.	178
8.7.1.2	Außerschulische Jugendbildung der Jugendverbände	180
8.7.1.3	Gedenkstättenfahrten der Jugendverbände und -einrichtungen	182
8.7.1.4	Bildungsveranstaltungen der kommunalen Jugendarbeit und Kooperationsmaßnahmen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit	184
8.7.2	Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit	185
8.7.2.1	Musikalische Bildungsfreizeiten der Jugendverbände und -einrichtungen	185
8.7.2.2	Kinder- und Jugendtheater sowie Förderung von Bands und Musikgruppen der Jugendverbände und –einrichtungen	187
8.7.2.3	Besondere kulturelle Kinder- und Jugendveranstaltungen der Jugendverbände und -einrichtungen.....	188
8.7.2.4	Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit – Aktionen im Rahmen der „Nachtfrequenz“ – Nacht der Jugendkultur NRW	189
8.7.3	Kinder und Jugenderholung	191
8.7.3.1	Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen	191

8.7.3.1.1	Sonderurlaub bei Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen.....	193
8.7.3.2	Ferienfreizeiten der Wohlfahrtsverbände.....	194
8.7.3.3	Ferienaktionen in den Sommer- und Herbstferien	195
8.7.3.4	Internationale Begegnung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit	196
8.7.3.5	Väter - oder Mütter - Kind - Freizeiten der Jugendeinrichtungen, - verbände und Kirchengemeinden	199
8.7.4	Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen	201
8.8	Arbeits- und Spielmaterial der Jugendverbände und -gruppen.....	203
8.9	Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit	205
8.9.1	Förderung der Bezirksjugendarbeit des BDKJ.....	205
8.9.2	Förderung der Bezirksjugendarbeit der Ev. Jugend.....	206
8.9.3	Geschäftsführungskosten des Kreisjugendringes Olpe	207
8.9.4	Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card	208
8.9.5	Anerkennung ehrenamtlichen Engagements.....	209
8.10	Hausaufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche durch die Wohlfahrtsverbände	210
8.11	Finanzielle Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	211
8.11.1	Finanzierung von Referenten	213
8.11.2	Finanzierungen von Projekten.....	215
8.11.3	Schulungen von Multiplikatoren.....	217
8.11.4	Finanzierung von Fachtagungen der Jugendschutzfachkraft.....	218
8.11.5	Kooperationsveranstaltung mit der Fachschule für Sozialpädagogik	219
8.11.6	Finanzierung von Material für die Jugendschutzfachkraft	220

8. Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe

8.1 Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 8.1.1 Voraussetzung für eine finanzielle, auf Dauer angelegte Förderung im Rahmen des Fachplanes Kinder- und Jugendarbeit ist die Anerkennung des Antragstellers als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII und die nachgewiesene, aktuelle Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der §§ 11 bis 14 SGB VIII und des 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum SGB VIII. Initiativen und Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit können ebenfalls gefördert werden; für eine dauerhafte Förderung haben sie jedoch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe anzustreben.
- 8.1.2 Die Anerkennung nach § 75 SGB VIII kann für einen örtlichen Träger durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erlangt werden oder durch Anschluss / Mitgliedschaft in einer auf Landes- oder Bundesebene anerkannten Dachorganisation. Die Kommunen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes sind den Trägern der freien Jugendhilfe gleichgestellt. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII vorrangig zu fördern.
- 8.1.3 Zuwendungen können nur für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Kreises Olpe haben, gewährt werden, es sei denn, die Richtlinien zu den einzelnen Maßnahmen bestimmen etwas anderes.
- 8.1.4 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf **schriftlichen Antrag vor Durchführung der Maßnahme, sofern die Einzelförderrichtlinien nichts anderes vorgeben**. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die entsprechenden Formulare mit vollständigen Angaben und rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen.
- 8.1.5 Finanzierungsmöglichkeiten durch Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes und der europäischen Gemeinschaft sind vorrangig auszuschöpfen, sofern dies in den Einzelförderrichtlinien nicht anders ausgeführt ist.
- 8.1.6 Die Anträge sind fristgerecht vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme bzw. vor Anschaffung entsprechender Materialien schriftlich einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt nicht in Betracht. Die Durchführung bzw. Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder mit schriftlicher Bestätigung durch den Kreis Olpe erfolgen. Änderungen in der Durchführung bewilligter Maßnahmen sind dem Kreisjugendamt unmittelbar mitzuteilen.

Bei allen Zuschussanträgen, die in Festbeträgen nach der Zahl von Teilnehmern und Durchführungstagen von Veranstaltungen berechnet werden und wo Abschläge möglich sind, muss der entsprechende Antrag mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Eventuelle Voranmeldefristen gem. den Einzelförderrichtlinien sind zu beachten. Bei Zuschüssen, die in Kostenanteilen bzw. Prozentsätzen zu den Gesamtkosten gewährt werden, gelten besondere Antragsfristen, die den Einzelförderrichtlinien zu entnehmen und zu beachten sind.

Den jeweiligen Anträgen sind die in den Einzelförderrichtlinien genannten Anlagen / Unterlagen beizufügen.

8.1.7 Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.1.8 Die Auszahlung gewährter Zuschüsse erfolgt bei Investitionen nach Baubeginn in Raten nach Baufortschritt, ansonsten erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen sind möglich.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich, vollständig und termingerecht, spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. analog der Bestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Die Antragsteller haben über gewährte Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege der Ausgaben und Einnahmen mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Der Kreis Olpe behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gezahlten Zuschusses und eine mögliche Rückforderung vor.

8.1.9 Die mit Kreismitteln geförderten Gegenstände sollen auch anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendarbeit leihweise gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht durch die eigene Nutzung bereits ausgelastet sind.

8.1.10 Von den Zuwendungsrichtlinien abweichende Anträge können als Sonderfälle besonders geprüft werden. Hierunter fallen insbesondere Modellmaßnahmen.

8.1.11 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind.

8.1.12 Die Unterzeichnung der Vereinbarung zum Umgang mit Alkohol und Nikotin in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe bzw. der Vereinbarung analog § 8a SGB VIII (Schutz Kindeswohlgefährdung) durch die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe ist Voraussetzung für eine Förderung analog des Fachplans.

8.2 Jugendfreizeiteinrichtungen: Bau, Einrichtung, Renovierung

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bau	30 % der anerken- nungsfähigen Ge- samtkosten*, bei „armen“ Trägern 50% *max. 250,00 €/m ³ umbauter Raum ohne Nebenleistun- gen (z.B. Architek- tenhonorar, Pla- nungskosten für Heizung und Instal- lation, ...)	Vor Beginn der Baumaßnahme bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitiger Baubeginn ist mit Genehmigung des Kreises Olpe mög- lich)	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit bauli- cher und inhaltli- cher (das Pro- gramm betreffen- de) Konzeption, Kosten- und Fi- nanzierungsplan* Entscheidung durch den Ju- gendhilfeaus- schuss Nachweis der Ausgaben mit Ori- ginalbelegen
Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbe- schaffung	OTs: pauschal 3.000,00 € p.a. KOTs: pauschal 1.500,00 € p.a. Pfarr- und Ju- gendheime: 60 %, Max. 10, 00 €/m ² p.a.	Voranzeige zum 01.10. des Vorjah- res (nur Pfarr- u. Jugendheime) (vorzeitige Beschaf- fung ist mit Geneh- migung des Kreises Olpe möglich)	nur Pfarr- u. Ju- gendheime: <ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Kos- ten- und Finanzie- rungsplan* Entscheidung durch den Ju- gendhilfeaus- schuss Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen
Renovierung	15% der anerken- nungsfähigen Ge- samtkosten, bei „armen“ Trägern Erhöhung auf 60 %	siehe Bau	siehe Bau

Erläuterungen

Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (siehe Kapitel II des Fachplanes). Die bauliche und inhaltliche / programmatische Konzeption ist auf den Bedarf auszurichten. Bei der Planung sind die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen

Bei Anträgen auf Investitionsförderung findet Kapitel II, 2.4.8 des Fachplans Anwendung: „Mit dem Antrag auf eine Kreiszuwendung bei anstehenden Investitionen hat der Träger gegenüber dem Jugendamt den Umfang und die Inhalte der Jugendarbeit der letzten drei Jahre und ein Konzept für die zukünftige Arbeit vorzulegen“. Einrichtungen, die am Qualitätsdialog teilnehmen, sind hiervon ausgenommen.

Eigenleistung wird mit 15,00 € / Stunde angerechnet, wobei die Summe 75 % der veranschlagten Kosten (ortsüblicher Handwerkerlohn) nicht überschreiten darf. Die Eigenleistungsstunden sind exakt zu erfassen und mit Unterschriften zu belegen.

Die Förderung im Bereich Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung bei Pfarr- und Jugendheimen bezieht sich immer auf einen konkreten Antrag. Die Höhe der möglichen Förderung beträgt 60 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 10,00 €/m² p.a. der für Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Fläche. Sofern im lfd. Jahr kein Antrag gestellt wird, hat der Träger die Möglichkeit, den nicht genutzten Zuschuss zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Diese „Ansparmöglichkeit“ beträgt max. 10 Jahre.

Sofern Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der JHA im Einzelfall.

Die Zweckbindung für geförderte Neubauten beträgt 30 Jahre, bei Renovierungsmaßnahmen gilt eine Frist von 15 Jahren. Bei Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung beträgt die Zweckbindung 10 Jahre.

Größere Instandsetzungsarbeiten sind nach 10jähriger, bei Kleinen Heimen der offenen Tür und Heimen der offenen Tür nach 5jähriger Betriebszeit möglich.

In den oben genannten drei Förderbereichen können jeweils nur die anteiligen Kosten des von der Kinder- und Jugendarbeit genutzten Bereiches berücksichtigt werden.

Die Förderung von Einrichtungsgegenständen, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für dezentrale Treffpunkte erfolgt gemäß der Richtlinien der Förderposition 8.5.2 „Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (Dezentrale Treffpunkte)“.

* Neben der Auflistung der unterschiedlichen Fördermittel (Kreisförderung, Landesförderung, Eigenleistung, Förderung der Stadt bzw. Gemeinde) sind die finanziellen Eigenmittel detailliert aufzuführen.

8.3 Räume für Eltern- und Familienbildung: Bau, Einrichtung, Renovierung

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bau	30% der anerken- nungs- fähigen Gesamtkos- ten*, bei „armen“ Trägern 50% *max. 250,00 €/m ³ umbauter Raum ohne Nebenleistun- gen (z. B. Architekten- honorar, Planungs- kosten für Heizung und Installation, ...)	Vor Beginn der Baumaßnahme bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitiger Baubeginn ist mit Genehmigung des Kreises Olpe mög- lich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit bauli- cher Konzeption, Kosten- und Fi- nanzierungsplan* • Entscheidung durch den Jugend- hilfeaus-schuss • Nachweis der Aus- gaben mit Original- belegen
Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbe- schaffung	60 % der anerken- nungsfähigen Ge- samtkosten, max. 10,00 €/m ² p. a.	Vor Beginn der Be- schaffung bei gleichzeitiger Be- rücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitige Beschaffung ist mit Genehmigung des Kreises Olpe mög- lich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Kosten- und Finanzie- rungsplan* • Entscheidung durch den Jugend- hilfeaus-schuss • Nachweis der Aus- gaben mit Original- belegen
Renovierung	15% der anerken- nungsfähigen Ge- samtkosten, bei „armen“ Trägern Erhöhung auf 60%	siehe Bau	siehe Bau

Erläuterungen

Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfepla-
nung (siehe Kapitel II des Fachplanes). Die bauliche Konzeption ist auf den Bedarf auszu-
richten.

Bei Anträgen auf Investitionsförderung hat der Träger analog Kapitel II, 2.4.8 des Fachpla-
nes gegenüber dem Jugendamt den Umfang und die Inhalte der Eltern- und Familienbil-
dungsarbeit der letzten drei Jahre und ein Konzept für die zukünftige Arbeit vorzulegen.

Eigenleistung wird mit 15,00 € / Stunde angerechnet, wobei die Summe 75 % der veran-
schlagten Kosten (ortsüblicher Handwerkerlohn) nicht überschreiten darf. Die Eigenlei-
stungsstunden sind exakt zu erfassen und mit Unterschriften zu belegen.

Die Förderung im Bereich Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung bezieht sich immer auf einen konkreten Antrag. Die Höhe der möglichen Förderung beträgt 60 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 10,00 €/m² p.a. Sofern im lfd. Jahr kein Antrag gestellt wird, hat der Träger die Möglichkeit, den nicht genutzten Zuschuss zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Diese „Ansparmöglichkeit“ beträgt max. 10 Jahre. Sofern Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der JHA im Einzelfall.

Die Zweckbindung für geförderte Neubauten beträgt 30 Jahre, bei Renovierungsmaßnahmen gilt eine Frist von 15 Jahren. Bei Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung beträgt die Zweckbindung 10 Jahre.

Größere Instandsetzungsarbeiten sind nach 10jähriger Betriebszeit möglich.

*Neben der Auflistung der unterschiedlichen Fördermittel (Kreisförderung, Landesförderung, Eigenleistung, Förderung der Stadt bzw. Gemeinde) sind die finanziellen Eigenmittel detailliert aufzuführen.

8.4 Jugendbildungsstätten: Bau, Einrichtung, Renovierung

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bau	<p>20% der anerken- nungsfähigen Ge- samtkosten*, bei „armen“ Trägern 50%</p> <p>* (der vom Land anerkannten Ge- samtkosten)</p> <p>mögliche Landes- mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen</p>	Vor Beginn der Baumaßnahme bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitiger Baubeginn ist mit Genehmigung des Kreises Olpe möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit bauli- cher Konzeption, Kosten- und Fi- nanzierungsplan* • Entscheidung durch den Jugend- hilfeaus- schuss • Nachweis der Aus- gaben mit Original- belegen
Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung	<p>20% der anerken- nungsfähigen Ge- samtkosten*</p> <p>* (der vom Land anerkannten Ge- samtkosten)</p> <p>Landesmittel: s. o.</p>	Vor Beginn der Be- schaffung bei gleichzeitiger Be- rücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitige Beschaffung ist mit Genehmigung des Kreises Olpe mög- lich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Kosten- und Finanzie- rungsplan* • Entscheidung durch den Jugend- hilfeaus- schuss • Nachweis der Aus- gaben mit Original- belegen
Renovierung	<p>15% der anerken- nungsfähigen Ge- samtkosten*, bei „armen“ Trägern Erhöhung auf 60%</p> <p>* (der vom Land anerkannten Ge- samtkosten)</p> <p>Landesmittel: s. o.</p>	siehe Bau	siehe Bau

Erläuterungen

Die bauliche Konzeption ist auf den Bedarf auszurichten.

Bei Anträgen auf Investitionsförderung findet Kapitel II, 2.4.8 des Fachplans Anwendung: „Mit dem Antrag auf eine Kreiszuwendung bei anstehenden Investitionen hat der Träger gegenüber dem Jugendamt den Umfang und die Inhalte der Jugendarbeit der letzten drei Jahre und ein Konzept für die zukünftige Arbeit vorzulegen“.

Eigenleistung wird mit 15,00 € / Stunde angerechnet, wobei die Summe 75 % der veranschlagten Kosten (ortsüblicher Handwerkerlohn) nicht überschreiten darf. Die Eigenleistungsstunden sind exakt zu erfassen und mit Unterschriften zu belegen.

Sofern in den Bereichen Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung sowie Renovierung keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der JHA im Einzelfall.

Die Zweckbindung für geförderte Neubauten beträgt 30 Jahre, bei Renovierungsmaßnahmen gilt eine Frist von 15 Jahren. Bei Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung beträgt die Zweckbindung 10 Jahre.

Größere Instandsetzungsarbeiten sind nach 10jähriger Betriebszeit möglich.

* Neben der Auflistung der unterschiedlichen Fördermittel (Kreisförderung, Landesförderung, Eigenleistung, Förderung der Stadt bzw. Gemeinde) sind die finanziellen Eigenmittel detailliert aufzuführen.

8.5 Jugendfreizeiteinrichtungen: Betriebskosten

8.5.1 Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeitern/innen

Förder- maßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Heime der offenen Tür (OT) und der Kleinen Heime der offenen Tür (KOT)</p>	<p>OT: Personalkosten*²:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der päd. Fachkräfte (100%-Förderung für je 3 Vollzeitstellen), • des haustechnischen Dienstes (100%-Förderung für 1 Vollzeitstelle), • Honorarkräfte pauschal 11.000,00 € je Einrichtung • 1 Jahrespraktikant (Förderung 100 % der Personalkosten) insgesamt für alle OTs • Gesetzlich vorgeschriebene Personalnebenkosten* (100% Förderung der tatsächlichen Kosten) <p>Sachkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei „armen“ Trägern 93% der anererkennungsfähigen Kosten (Sachkostenpauschale: 59.309,00 €) • bei „normalen“ Trägern“ 50% der anererkennungsfähigen Kosten (Sachkostenpauschale: 59.309,00 €) • tatsächliche Miete bei angemieteten Objekten • (50% bzw. 93% je nach Träger der Einrichtung) <p>Verwaltungskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei „armen“ Trägern“ pauschal 93% von 13.000,00 € 	<p>Mitteilung der Personal- und Personalnebenkosten und der Mieten für das kommende Jahr bis zum 01.10. des laud. Jahres an das Jugendamt des Kreises Olpe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung der Förderung in vier Raten am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. bzw. dem davor liegenden letzten Werktag des lfd. Jahres • Verwendungsnachweis*¹ als Nachweis über die Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) und Mieten bis Ende Februar des Folgejahres

Förder- maßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
	<p>KOT: Personalkosten*2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der päd. Fachkräfte (100%-Förderung für je 1 Vollzeitstelle in Drolshagen, Kirchhundem, Lenne- stadt - Altenhundem und je 1,5 Vollzeit- stellen in Finnentrop und Wenden) • Honorarkräfte pauschal 2.500,00 € je Ein- richtung • Pauschale Zusatzförde- rung in Höhe von 1.000,00 € bei Einrich- tungen mit max. einer Fachkraft • gesetzlich vorgeschrie- bene Personalnebenkos- ten* (100 % Förderung der tatsächlichen Kosten) <p>Sachkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei „armen“ Trägern 90 % der anerkenntnis- fähigen Kosten (Sach- kosten-pauschale 24.000,00 €) • bei „normalen“ Trägern 75% der anerkenntnis- fähigen Kosten (Sach- kostenpauschale 24.000,00 €) • tatsächliche Miete bei angemieteten Objekten • (75 % bzw. 90 % je nach Träger der Einrichtung) 		

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert die Betriebskosten der im Kapitel 2 dieses Fachplans ausgewiesenen Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichem Personal (OTs und KOTs) in den einzelnen Kommunen, sofern sich ihre Arbeit sowohl an den vom Jugendhilfeausschuss am 07.03. und 16.05.2006 beschlossenen Qualitätsstandards in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. Kapitel 3.4 dieses Fachplans als auch an den vom JHA festgelegten Zielen und Kennzahlen orientiert. Voraussetzungen für eine Förderung der

Träger (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe) der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind weiterhin:

- die Mitwirkung am Qualitätsdialog analog des „Qualitätsdialoges in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“,
- eine tarifliche Bezahlung,
- die Unterzeichnung der Vereinbarung analog § 8a SGB VIII.

Die Betriebskosten setzen sich zusammen bei OT'S: aus den Personal- und Personalnebenkosten (pädagogische Fachkräfte, haustechnischer Dienst), den Honorarkosten, den Kosten für einen Jahrespraktikanten, den Sachkosten (Kosten für Programm, Hauskosten und Bewirtschaftung, laufende Bauunterhaltung, Instandhaltung, Ergänzungsbeschaffungen, Reinigung), den Verwaltungskosten (bei „armen Trägern) sowie tatsächliche Mieten bei angemieteten Objekten.

Bei den KOTs fließen folgende Bereiche in die Förderung ein: Personal- und Personalnebenkosten der pädagogischen Fachkräfte, Sachkosten (Kosten für Programm, Honorare, Hauskosten und Bewirtschaftung, laufende Bauunterhaltung, Instandhaltung, Ergänzungsbeschaffungen sowie Hausmeister / Reinigung) und tatsächliche Mieten bei angemieteten Objekten.

Der jeweilige Träger einer Einrichtung muss mindestens eine vollzeittätige oder zwei teilzeittätige sozialpädagogische Fachkräfte mit zusammen mindestens der tariflichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft ständig hauptberuflich beschäftigt haben. Bei der Beschäftigung von mindestens zwei hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften muss eine von ihnen als verantwortlicher Leiter / verantwortliche Leiterin der Einrichtung bestellt werden. Berufspraktikanten/innen im Anerkennungsjahr dürfen nicht als Leiter bestellt werden.

Für die 3 Jugendfreizeiteinrichtungen mit 3 Stellen für hauptberufliche sozialpädagogische Fachkräfte (OT) wird pro Jahr insgesamt eine Stelle für eine/n Jahrespraktikanten/in gefördert. Die Einrichtungen stimmen sich bei der Stellenbesetzung gegenseitig ab. Die Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen können auf der 3. Fachkraftstelle Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen sowie Erzieher im Anerkennungsjahr beschäftigen. Eine Person im Anerkennungsjahr wird wie eine Fachkraft mit 75% Beschäftigungsumfang gewertet.

Für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die regelmäßig bzw. über einen längeren Zeitraum oder bei Veranstaltungen mit Übernachtung zum Einsatz kommen, ist die Vorlage der unterschriebenen Selbstverpflichtung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung und die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Die Nachweise (nicht älter als zwei Jahre) werden dem Jugendamt spätestens mit dem Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt.

Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleiter-Grundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Werden mit dem Verwendungsnachweis keine Selbstverpflichtungen und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von Honorarkräften vorgelegt, entfällt die pauschale Honorarkostenförderung.

Die Angebote der Einrichtungen finden vorrangig in der Einrichtung statt. Daneben sollen aber auch besondere Angebote sozialraumorientiert außerhalb der Einrichtung erfolgen. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen und die Angebote außerhalb der Einrichtung bilden die „Betriebszeiten“.

Die Betriebszeiten der Einrichtungen betragen bei

- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkraft im Umfang von 100% (1 Vollzeitstelle) mindestens 25 Stunden
- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 150% (1,5-Stellen) mindestens 30 Stunden
- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 200% (2 Stellen) mindestens 35 Stunden
- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 250% (2,5-Stellen) mindestens 40 Stunden
- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 300% (3 Stellen) mindestens 45 Stunden

Betriebszeiten der offenen Einrichtungen sind demnach:

1.) Für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung stehende Einrichtungsöffnungszeiten inkl. zielgruppenorientierter, nach Alter oder Geschlecht ausgerichteter Angebote.

2.) Außer-Haus Angebote (z. B. mobile oder schulische Angebote) und spezielle Angebote außerhalb der Einrichtungsöffnungszeiten (themen-, cliquen- oder angebotsspezifisch).

Vorgeschriebene „Kernöffnungszeiten“ für OTs sind wochentäglich (montags – freitags) von 15.00 – 20.00 Uhr, für KOTs wochentäglich von 16.00 – 19.00 Uhr. Während der „Kernöffnungszeiten“ sind in der Regel 2 hauptamtliche Fachkräfte (OTs) bzw. 1 hauptamtliche Fachkraft (KOTs) anwesend.

Die unter Punkt 2 genannten Angebote werden bis zu einem prozentualen Anteil von max. 30% der Betriebszeiten anerkannt, davon max. 10% der hauptamtliche Einsatz im Bereich der Kooperation Jugendarbeit - Schule an Schulen.

An Schultagen werden Öffnungszeiten in der OT / KOT erst ab 14.00 Uhr als Betriebszeiten gewertet, Angebote außerhalb der Einrichtung sind nicht an diese Einschränkung gebunden.

Die Einrichtung darf förderungsunschädlich bis zu 6 Wochen (OTs) bzw. 8 Wochen (KOTs) im Jahr schließen (Betriebsferien).

Grundlage für die Förderung der Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichem Personal bildet eine auf die jeweilige Einrichtung ausgerichtete Konzeption zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine regelmäßige Überarbeitung des Konzeptes (unter Berück-

sichtigung gesellschaftlicher und demografischer Entwicklungen) erfolgt spätestens alle 3 Jahre.

Liegt **keine** Konzeption vor, erfolgt eine Kürzung der Betriebskostenförderung:

- ab dem 01.01. im ersten Jahr: Kürzung um 5 %
- ab dem 01.01. im zweiten Jahr: Kürzung um 10 %
- ab dem 01.01. im dritten Jahr: Streichung der Betriebskostenförderung

Die Bewilligung der Förderungsmittel erfolgt nach der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag. Als Bemessungsgrundlage für die Förderung der Personalkosten gilt die jeweilige tarifliche Regelung. Der Kreis Olpe bewilligt die Kreismittel und ist auch Bewilligungsbehörde für die Landesmittel.

Anmerkungen

*¹ Im Rahmen des Verwendungsnachweises werden die **Personalkosten** mittels des Jahreslohnkontos dokumentiert, die **Personalnebenkosten** werden durch Rechnungen belegt. Der Verwendungsnachweis für den **Jahrespraktikanten** in den OTs ist separat (spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) zu führen. Die **Mietkosten** werden durch Vorlage entsprechender Kontoauszüge nachgewiesen, Veränderungen des Mietpreises durch den aktuellen Mietvertrag.

*² Anerkennungsfähige Personalkosten und Personalnebenkosten im Bereich der Betriebskostenförderung für OTs und KOTs:

Personalkosten

Tarifliche Vergütung (z.B. TVöD, KAVO), Vermögenswirksame Leistungen, Krankenversicherung (AG-Anteil), Pflegeversicherung (AG-Anteil), Rentenversicherung (AG-Anteil), Umlage 1, Umlage 2, Abfindungen (nach arbeitsgerichtlichem Vergleich oder Urteil),

Zusatzversorgung

Träger Kath. Kirchengemeinde: Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Träger Verein: Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU)

Personalnebenkosten

Aufwendungen für Berufsgenossenschaft, gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen, Aufwendungen für arbeitsmedizinischer Schutz, Ausgleichsabgabe, Stellenausschreibungen (nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung des Kreises Olpe)

8.5.2 Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (Dezentrale Treffpunkte)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Förderung der dezentralen offenen Jugendarbeit	<p>Festbeträge:</p> <p>Grundförderung: 800,00 € 1.600,00 € oder 2.400,00 € abhängig von den wöchentlich. Öffnungszeiten</p> <p>Zusatzförderung: 250,00 € bzw. 200,00 € abhängig von der zur Verfügung stehenden Fläche bzw. der Zahl der qualifizierten Mitarbeiter</p>	01.11. des laufenden Jahres	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zur Anschrift des dez. Treffs, zur regelmäßigen wöchentlich. Öffnungszeiten, zur Zahl der Mitarbeiter inkl. Qualifikationsnachweise und zum Programm (Grobstruktur), Sichtvermerk des Trägers, ggf. Beschreibung der Räumlichkeiten (Erstantrag) und Flächenberechnung • Unvollständige Anträge können nach erfolgter Benachrichtigung innerhalb einer bestimmten Frist ergänzt werden. • Verwendungsnachweis mit Verzeichnis der ehrenamtlichen Mitarbeiter (Alter und Anschrift) und Erfahrungsbericht über die regelmäßige Treffpunktarbeit und weitere offene Angebote

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert dezentrale offene Jugendarbeit, wenn die wöchentliche Öffnungszeit des Treffs 3 Stunden an mindestens 1 Tag beträgt und zumindest ein qualifizierter Mitarbeiter (Grundausbildung und jährliche Weiterbildung analog der „Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit im Kreis Olpe“, s. Kap. 5.2 des Fachplans) zur Verfügung steht (Mindestalter 16 Jahre). Der seitens des Trägers für den Treff verantwortliche Mitarbeiter muss volljährig sein.

- bei mindestens 36 Wochen pro Jahr und 3 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit an mindestens 1 Tag mit mindestens 1 qualifizierten Mitarbeiter 800,00 €
 - bei mindestens 36 Wochen pro Jahr und 5 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit an mindestens 2 Tagen mit mindestens 1 qualifizierten Mitarbeiter 1.600,00 €
 - bei mindestens 36 Wochen pro Jahr und 7 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit an mindestens 3 Tagen mit mindestens 1 qualifizierten Mitarbeiter 2.400,00 €
- Eine Zusatzförderung ist möglich:
- bei einer ständig zur Verfügung stehenden Mindestfläche von 100 qm, ohne Verkehrsfläche und Sanitärbereich 250,00 €
 - Förderung des zweiten und dritten qualifizierten Mitarbeiters (Voraussetzungen s.o.) Zusätzlich je 200,00 €

Voraussetzung für die Betriebskostenförderung ist die Anwesenheit eines qualifizierten Mitarbeiters während der Öffnungszeiten.

Wird ein zweiter oder dritter qualifizierter Mitarbeiter gefördert, müssen auf die Altersgruppen abgestimmte themenspezifische Angebote vorgehalten werden (Themenschwerpunkte: politische und soziale Bildung, schul- und arbeitsweltbezogene -, kulturelle -, sportlich und freizeitorientierte -, medienbezogene -, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit, gezielte präventive Angebote).

Für die im Antrag aufgeführten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen muss eine unterschriebene Selbstverpflichtung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung (nicht älter als zwei Jahre) sowie ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Sofern die Ausbildungsnachweise bis **zum 28.02. des laufenden Jahres** nicht vorliegen, erfolgt eine anteilige Kürzung bzw. Ablehnung der Betriebskostenförderung.

Ein Antrag wird abgelehnt, wenn nach der vereinbarten Frist weiterhin die Angaben zu den Öffnungszeiten, das Verzeichnis der Mitarbeiter mit Anschrift und Altersangabe, die erforderlichen Qualifikationsnachweise, die unterschriebenen Selbstverpflichtungen oder die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse fehlen. Während der Startphase bei Neueinrichtung eines dezentralen Treffs kann die erstmalige Antragstellung auf die Gewährung eines Zuschusses auch im laufenden Kalenderjahr erfolgen. Die Förderung reduziert sich in diesem Fall für jede Kalenderwoche unterhalb von 36 Wochen Öffnungszeit um 1/36. Gleiches gilt bei einer vorzeitigen Schließung des Treffs.

Die Betriebskostenförderung beinhaltet auch die Förderung von Einrichtung, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung.

Kriterien für die Errichtung und Förderung von dezentralen offenen Treffs

1. In den im Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 2, Jugendfreizeiteinrichtungen – Bestandsdarstellung und Richtlinien zur Investitionsförderung dargestellten Ortschaften einschließlich des jeweiligen Einzugsbereichs wird jeweils maximal ein dezentraler Treff hinsichtlich der Errichtung und des laufenden Betriebs durch den Kreis Olpe gefördert.
2. In Ortschaften, in denen eine KOT oder OT vorhanden ist, werden die Errichtung und der laufende Betrieb weiterer neu einzurichtender dezentraler offener Treffs gefördert.
3. In den Ortschaften Attendorn und Olpe werden neben der OT maximal zwei dezentrale offene Treffs gefördert.
4. Der laufende Betrieb aller derzeit geförderten dezentralen offenen Treffs wird im Wege des Bestandschutzes weiter gefördert. Nach Auslaufen der Förderung – gleichgültig aus welchem Grund – wird ein Förderungsantrag wie ein Neuantrag bearbeitet, d.h., es werden die vorstehenden Kriterien 1 bis 3 angewendet. Eine Unterbrechung der Förderung für max. 12 Monate hat keinen negativen Einfluss auf den Bestandschutz.

8.6 Förderung der Aufsuchenden Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Förderung der aufsuchenden Kinder und Jugendarbeit	<p>Festbetrag:</p> <p>Pauschal 14.000,00 € p. a. für eine 0,5-Stelle pro Kommune des Kreises Olpe</p> <p>Zusätzlich 14.000,00 € p. a. für eine weitere (variable) 0,5-Stelle</p>	--	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung des Zuschusses in zwei gleichen Raten zum 01.02. und 01.08. des lfd. Jahres ohne gesonderten Antrag

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert die aufsuchende Jugendarbeit in den einzelnen Kommunen, sofern sie sich sowohl an den vom Jugendhilfeausschuss festgelegten Zielen und Kriterien als auch an dem am 17.02.2004 beschlossenen Konzept zum Qualitätsdialog in der aufsuchenden Jugendarbeit orientiert. Voraussetzungen für eine Förderung der jeweiligen Träger der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit sind weiterhin:

- eine Mitwirkung am Qualitätsdialog analog des „Qualitätsdialoges in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“,
- die Beschäftigung einer sozialpädagogische Fachkraft (mit einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung als Sozialpädagoge/in bzw. –arbeiter/in; Absolventen/innen einer fachbezogenen Hochschulausbildung, z. B. Lehrer/innen oder Diplom-Pädagogen/innen müssen zusätzlich über ausreichende Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen) mit dem Arbeitsumfang von mindestens der Hälfte einer Vollzeitstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben,
- eine tarifliche Bezahlung,
- die Teilnahme der Fachkraft an der Arbeitsgemeinschaft „Aufsuchende Jugendarbeit“,
- die Unterzeichnung der Vereinbarung analog § 8a SGB VIII.

Pro Kommune werden jährlich 14.000,00 € als pauschale Anteilsfinanzierung einer 0,5-Stelle für aufsuchende Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung des zusätzlichen variablen 0,5-Stellenanteils mit ebenfalls 14.000,00 € Zuschuss erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. Die Pauschalförderung berücksichtigt neben den Personalkosten auch einen angemessenen Anteil an Sachkosten. Die nicht durch die Förderung des Kreises Olpe gedeckten Kosten werden durch die jeweilige Kommune auf Antrag des Trägers der aufsuchenden Jugendarbeit finanziert.

Die Fachkraftstellen für aufsuchende Jugendarbeit pro Kommune dürfen nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Bei einer nicht ganzjährigen Besetzung einer Stelle verringert sich der Kreiszuschuss entsprechend um ein Zwölftel je personell nicht besetzten vollen Monat. Die Träger der aufsuchenden Jugendarbeit verpflichten sich, Änderungen bei der Stellenbesetzung unverzüglich dem Jugendamt des Kreises Olpe mitzuteilen.

8.7 Förderung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit

8.7.1 Bildungsveranstaltungen

8.7.1.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit	Festbeträge 17,00 €, 11,00 € oder 2,00 € je Tag und Teilnehmer, abhängig von der Form bzw. Dauer der Bildungsveranstaltung	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zahl der Teilnehmer, zum Programm und zur Qualifikation des / der Referenten Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift) und Programm (Nachweis der Inhalte und Zeitstunden Bildungsarbeit)

Erläuterungen

Bei der Bemessung des jeweiligen Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- Bei Internatsveranstaltungen mit mind. einer Übernachtung 17,00 € pro Tag und Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag (An- und Abfahrtstag zusammen 5 Zeitstunden Bildungsarbeit)
- Bei Tagesveranstaltungen 11,00 € pro Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit
- Bei Kurzveranstaltungen 2,00 € pro Teilnehmer bei mind. 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit; eine Förderung erfolgt nur bei mind. drei inhaltlich zusammenhängenden Maßnahmen.

Das Mindestalter zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beträgt 16 Jahre. Der Besuch einzelner Mitarbeiter von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auswärtiger Träger (z. B. Veranstaltungen auf Diözesan- oder Landesebene) kann nachträglich beantragt werden. Referenten / Leiter werden im Verhältnis 1:5 zur Teilnehmerzahl mitgefördert. Fahrtkosten werden in Höhe von 50% der nicht anderweitig gedeckten Fahrtkosten erstattet

bei Internatsveranstaltungen mit Unterkunft außerhalb des Kreises Olpe (jedoch nur innerhalb NRW). Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Unterkunft, Bewirtung, ...) abgedeckt.

Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters bei einer Bildungsveranstaltung ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffeitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die „Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit im Kreis Olpe“ sind Grundlage der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

8.7.1.2 Außerschulische Jugendbildung der Jugendverbände

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Festbeträge: 8,00 € 4,10 € je Tag und Teilnehmer, abhängig von der Form und Dauer der Bildungsveranstaltung	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zielgruppe und zum Programm Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift) und Programm (Nachweis der Inhalte und Zeitstunden Bildungsarbeit)

Erläuterungen

Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche oder technische Inhalte. Bei der Bemessung des jeweiligen Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- Bei Bildungsveranstaltungen mit mind. einer Übernachtung 8,00 € pro Tag und Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag (An- und Abfahrtstag zusammen 5 Zeitstunden Bildungsarbeit)
- Bei Tagesveranstaltungen 4,10 € pro Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit

Berücksichtigt werden Teilnehmer von 6 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder in Wehr-/Zivildienst auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme). Referenten / Leiter werden im Verhältnis 1:5 zur Teilnehmerzahl mitgefördert. Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Unterkunft, Bewirtung, ...) abgedeckt.

Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltungen sollen geeignet sein, den Teilnehmern Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Denkanstöße zu vermitteln. Die Maßnahmen sollen unter Beteiligung geeigneter Referenten mit pädagogischer bzw. fachlicher Erfahrung durchgeführt werden. Bei der Anerkennung / Förderung der Referenten / Leiter gelten die Bestimmungen analog 8.7.1.1 des Fachplanes.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für

die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Veranstaltungen der Fachkräfte der aufsuchenden Jugendarbeit, die in diesen Bereich fallen, können ebenfalls gefördert werden.

8.7.1.3 Gedenkstättenfahrten der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Gedenkstättenfahrten für Jugendliche und junge Erwachsene	Festbetrag: 5,00 € oder 7,00 € je Tag und Teilnehmer je nach Dauer der Maßnahme	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zielgruppe und zum Programm • Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift), Programm (inkl. Vorbereitung) und inhaltlicher Dokumentation

Erläuterungen

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten national-sozialistischen Unrechts. Sie sollen die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln helfen und durch aktive Mitgestaltung positive Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung leisten. Bei der Bemessung des jeweiligen Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- bei eintägigen Fahrten ohne Übernachtung 5,00 € je Teilnehmer
- bei mehrtägigen Fahrten (max. 4 bzw. 6 Tage) 7,00 € je Teilnehmer

Die Dauer der Fahrten zu Gedenkstätten im Bundesgebiet soll vier Tage, zu Gedenkstätten im Ausland sechs Tage nicht übersteigen.

Berücksichtigt werden Teilnehmer von 14 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder in Wehr-/Zivildienst auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme). Für je angefangene 7 Teilnehmer/innen kann ein Leiter / Betreuer gefördert werden, wobei der verantwortliche Leiter der Maßnahme mindestens 18 Jahre alt sein muss. Qualifizierte Leiter / Betreuer (Qualifikation analog der Richtlinie zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit) erhalten den doppelten Fördersatz. Die Gruppe muss mindestens 5 Personen einschließlich eines Leiters umfassen.

Bei mehrtägigen Fahrten (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindes-

wohlfährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffeitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Studienfahrt wird nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte geplant und durchgeführt; sie schließt in der Regel einen Rundgang, einen Vortrag, die Vorführung von Dokumentationsmaterialien (z. B. Film) sowie, falls vorhanden, den Besuch eines Museums mit ein. Es sollte versucht werden, Zeitzeugen zu gewinnen.

Der Schwerpunkt der Fahrt liegt am Ort der Gedenkstätte oder hat einen eindeutigen Bezug zur Thematik (ca. 2/3 der Zeit). Eine Kombination mit touristischen Aspekten (z. B. Stadtbesichtigung) ist jedoch möglich.

Erwartet wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung. Insbesondere sind auch verfügbare Materialien der Gedenkstätte einzubeziehen. Die Vorbereitungszeit kann, sofern mindestens 5 Zeitstunden aufgewendet werden, als zusätzlicher Tag mit in die Förderung einbezogen werden. Die Ergebnisse des Projektes werden in einer Abschlussdokumentation festgehalten.

8.7.1.4 Bildungsveranstaltungen der kommunalen Jugendarbeit und Kooperationsmaßnahmen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Jugendarbeit</p> <p>Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</p> <p>Kooperationsmaßnahmen (Aus- und Fortbildungs- sowie sonstige Bildungsveranstaltungen) mit freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit</p>	<p>Anteilsfinanzierung:</p> <p>90% der anererkennungsfähigen Kosten</p>	--	<p>Absprache mit dem öffentlichen Träger, gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung</p>

Erläuterung

Das Mindestalter zur Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beträgt 16 Jahre, bei den übrigen Bildungsveranstaltungen werden Teilnehmer von 6 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder in Wehr-/ Zivildienst auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) gefördert.

10% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten müssen durch Teilnehmerbeiträge finanziert werden.

Die Planung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltungen geschieht, sofern der Kreis Olpe nicht alleiniger Veranstalter ist, stets in enger Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem beteiligten freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffeitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

8.7.2 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

8.7.2.1 Musikalische Bildungsfreizeiten der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Musisch-kulturelle Veranstaltung zur Vorbereitung auf einen öffentlichen Auftritt (Konzert)	Festbetrag: 8,00 €	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zielgruppe und zum Programm Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift) und Programm (Nachweis der Inhalte und Zeitstunden Bildungsarbeit), Nachweis des öffentlichen Auftritts

Erläuterungen

Bei der Bemessung des Zuschusses wird zugrunde gelegt:

- Bei Bildungsveranstaltungen mit mind. einer Übernachtung 8,00 € pro Tag und Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Probenarbeit pro Tag (An- und Abfahrtstag zusammen 5 Zeitstunden Probenarbeit).

Berücksichtigt werden Teilnehmer/innen von 6 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder in Wehr- / Zivildienst auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme). Referenten / Leiter werden im Verhältnis 1:5 zur Teilnehmerzahl mitgefördert. Mit den Zuschüssen sind alle anererkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Bewirtung, ...) berücksichtigt. Bei der Anerkennung / Förderung der Leiter / Referenten gelten die Bestimmungen analog 8.7.1.1 des Fachplanes.

Im Antragsverfahren sind für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffeitergrundausbildung vor 2010 bzw.

kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Musikvereine sowie Chöre können dann von dieser Fördermöglichkeit Gebrauch machen, wenn sich bei einer entsprechenden Maßnahme mindestens 70% der Gesamtteilnehmer im förderfähigen Alter (s. o.) befinden.

8.7.2.2 Kinder- und Jugendtheater sowie Förderung von Bands und Musikgruppen der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Theateraufführungen für Kinder und Jugendliche durch einheimische Laienakteure und -gruppen	Festbetrag: 200,00 €	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, -datum und Zielgruppe • Verwendungsnachweis mit Angaben zu den Veranstaltungsdaten und Nachweis des öffentlichen Auftritts
Konzertauftritt von (Laien-)bands und -musikgruppen	Festbetrag: 200,00 €	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort und -datum • Verwendungsnachweis mit Angaben zu den Veranstaltungsdaten und Nachweis des öffentlichen Auftritts

Erläuterungen

Kinder- und Jugendtheater der Jugendverbände, -gruppen und -einrichtungen durch Laienakteure und –gruppen aus dem Kreis Olpe wird je Produktion (Theateraufführung) mit einem Festbetragszuschuss von 200,00 € gefördert, sofern die Aufführung öffentlich ist.

Die Arbeit der Jugendverbände und -einrichtungen in dem Bereich der Förderung neugegründeter Bands soll unterstützt werden. Der Erstauftritt mit eigener Musikproduktion von Bands und Musikgruppen aus dem Kreis Olpe wird mit 200,00 € gefördert, sofern die Gruppe mindestens seit 3 Monaten besteht. Die Antragsstellung erfolgt durch eine Jugendeinrichtung oder einen Jugendverband.

8.7.2.3 Besondere kulturelle Kinder- und Jugendveranstaltungen der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Angebote (Sprech- und Musiktheater, Musical) der Jugendverbände mit Gruppen und Künstlern von außerhalb des Kreises Olpe	Anteilfinanzierung: Bis zu 40% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten*, max. jedoch 500,00 € je Veranstaltung	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, -datum, Zielgruppe, Kostenaufstellung (Finanzierungsplan) u. Programm; Begründung der Veranstaltung Verwendungsnachweis mit Angaben zu den Veranstaltungsdaten und der Kostenaufstellung
„Open-Air“ - Konzerte (Rockfestivals) der Jugendverbände und Jugendeinrichtungen	s. o.	s. o.	s. o.

Erläuterungen

Theaterveranstaltungen der Jugendverbände (Sprech- bzw. Musiktheater) von Akteuren außerhalb des Kreises Olpe werden gefördert, wenn durch die Veranstaltungen Inhalte und Fragestellungen aufgegriffen werden, die für Kinder und Jugendliche von Bedeutung sind. Die Veranstaltung muss im jugendpflegerischen Interesse sein, der Veranstalter hat den besonderen Charakter der Veranstaltung zu begründen.

„Open Air“ – Konzerte (Rockfestivals) von Jugendeinrichtungen und -verbänden werden gefördert, wenn es sich um nicht-kommerzielle Veranstaltungen von mindestens halbtägiger Dauer handelt. Die Veranstaltung muss im jugendpflegerischen Interesse sein.

*Als Kosten können Werbe-, Miet-, Reinigungs- und Fahrtkosten sowie Honorare, Gagen, Gema- und Leihgebühren für technische Geräte in Anrechnung gebracht werden. Weiterhin akzeptiert werden angemessene Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Akteure, Versicherung und Aufwendungen für die Künstlersozialkasse.

Es werden pro Jahr maximal 4 Veranstaltungen (unabhängig aus welchem der o. g. Bereiche) gefördert.

8.7.2.4 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit – Aktionen im Rahmen der „Nachtfrequenz“ – Nacht der Jugendkultur NRW

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Kulturelle Angebote (Musik, Theater, Tanz, Kreatives Gestalten, ...) der Jugendeinrichtungen, – verbände und – gruppen im Rahmen der „ Nachtfrequenz “	Übernahme der Differenz zwischen der möglichen und der tatsächlichen Förderung aus Landesmitteln, max. jedoch 10.000,00 € für das Gesamtprojekt „Nachtfrequenz“ im Kreis Olpe.	Vor Beginn der Maßnahme – Stichtag der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung der Einzelanträge durch den Kreis Olpe • Sammelantrag an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V. • Bewilligungsbescheid der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V. mit Angaben zur möglichen Förderung • Verwendungsnachweis mit Angaben zur tatsächlichen Förderung der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V.

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert kulturelle Projekte der Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der „Nachtfrequenz“ – Nacht der Jugendkultur, sofern diese Bestandteile der NRW weiten Aktion sind und ein entsprechender Bewilligungsbescheid der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e. V. (LKJ) vorliegt.

Die Nacht der Jugendkultur bietet ein breites Angebot an Kreativität und einen Markt der kulturellen Möglichkeiten für Jugendliche im gesamten Kreis Olpe (und darüber hinaus in ganz NRW). Sie lädt ein zum Schauen, zum Hören, zum Fühlen und vor allem zum Mitmachen – Konzerte, Theater, Workshops, Künstlerische Performance (Lichtkunst, Graffiti, Straßenmalerei), Bühnenshows jeglicher Couleur von Hip-Hop bis Metal stehen auf dem Programm. Veranstaltungsorte können die Jugendfreizeiteinrichtungen im Kreis Olpe, Bürgerhäuser, Marktplätze, Tonstudio, aber auch Straßen sein, die bunt und lebendig werden.

Die Planung und Koordination der Nacht der Jugendkultur (Programmgestaltung, interkommunale Vernetzung, ...) geschieht in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Förderanträge (Antragsformular der LKJ) der freien Träger der Jugendarbeit

im Kreis Olpe zur Mitwirkung an der Nacht der Jugendkultur werden bis zum 30.04. des lfd. Jahres an den Kreis Olpe gemeldet und von dort gebündelt an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. übermittelt.

Der Kreis Olpe übernimmt die Differenz zwischen der möglichen und der tatsächlichen (im endgültigen Bewilligungsbescheid) ausgewiesenen Förderung auf der Grundlage der entstandenen Kosten analog der Verwendungsnachweise der freien Träger der Jugendarbeit. Hierfür stehen pro Jahr maximal 10.000,00 € für das Gesamtprojekt „Nachtfrequenz“ zur Verfügung.

8.7.3 Kinder und Jugenderholung

8.7.3.1 Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen zur Förderung der Erlebniswelt und Vermittlung sozialer Kompetenzen	<p>Festbeträge:</p> <p>3,50 € bzw. 4,50 € je Tag und Teilnehmer einschl. Küchenkräfte je nach Art und Dauer der Maßnahme</p> <p>7,00 €, 9,00 € bzw. 8,00 € je Tag und Betreuer je nach Art und Dauer der Maßnahme</p>	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Angaben zum Termin, Teilnehmerzahlen, Geburtsdaten und Wohnort aller Teilnehmer, Betreuungspersonal, Programm, Qualifikation der Betreuer sowie Stellungnahme des Trägers Verwendungsnachweis mit Angaben zum Veranstaltungszeitraum, Teilnehmer- und Betreuerzahl (falls abweichend vom Antrag inkl. Geburtsdaten und Wohnort) sowie ggf. Bestätigung der Anwesenheit am Freizeitort

Erläuterungen

An Ferienfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung der Jugendverbände, -einrichtungen und -gruppen können Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) teilnehmen. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder Wehr- / Bundesfreiwilligendienst FSJ etc. ableisten. Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von 3 – 20 Tagen anerkannt und bezuschusst. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Gruppe muss mindestens 5 Personen einschließlich eines Leiters umfassen.

Ferienfreizeiten von 3 – 12 Tagen erhalten 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/in einschl. Küchenkräfte bzw. 7,00 € pro Tag und Betreuer/in. Freizeiten von 13 – 20 Tage werden mit 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich Küchenkräfte bzw. mit 9,00 € pro Tag und Betreuer/in bezuschusst.

Für je angefangene 7 Teilnehmer/innen kann ein Leiter / Betreuer gefördert werden, wobei der verantwortliche Leiter der Maßnahme mindestens 18 Jahre alt sein muss. Qualifizierte Leiter / Betreuer (Qualifikation analog der Richtlinie zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit) inklusive bei Selbstversorgerfreizeiten je angefangene 15 förderungsfähige Teilnehmer/innen (einschl. Leiter, Betreuer, Küchenkräfte) eine Küchenkraft erhalten den doppelten Förderungssatz. Teilnehmer (Kinder des Betreuungs- oder Küchenpersonals) unter

6 Jahren werden bei der Berechnung des Küchenpersonals berücksichtigt, können jedoch finanziell nicht gefördert werden.

Bei Freizeitmaßnahmen im Rahmen von sozialem Dienst (z. B. mit Beteiligung von Menschen mit Behinderungen) werden die Betreuer / Leiter im Verhältnis 1:2 (zu den Teilnehmern) mit 8,00 € pro Tag gefördert.

Bei der Anerkennung / Förderung der Leiter / Referenten gelten die Bestimmungen analog 8.7.1.1 des Fachplanes.

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter/innen, Betreuer/innen und (bei Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

(Ausnahme: vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kap. 5.1.4.2)

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffeitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Antragsteller können – zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Finanzierung von Vorausleistungen – vor Beginn der Ferienmaßnahme eine Abschlagszahlung Höhe von 75 % beantragen, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienmaßnahme vorliegt. Die Teilnehmer/innen sind vom Veranstalter über die Höhe der Kreiszuwendung zu informieren. Der Veranstalter stellt sicher, dass die Kreisförderung zur (Mit)-Finanzierung des Eigenanteils der Betreuer/innen genutzt wird.

Familienfreizeiten werden nicht gefördert.

8.7.3.1.1 Sonderurlaub bei Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Verdienstausfall bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub analog Sonderurlaubsgesetz	Anteilsfinanzierung: Differenz zwischen dem möglichen und dem tatsächlichen Landeszuschuss gem. Pos. 10 Kinder- und Jugendförderplan NRW		Antrag mit Angaben zur betroffenen Freizeitmaßnahme und zum jeweiligen Verdienstaussfall der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landesjugendamtes

Erläuterungen

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die im Rahmen von Ferienfreizeiten in Trägerschaft von

- Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften
- Trägern der öffentliche Jugendhilfe
- Anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe
- Mitgliedsverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz („unbezahlte Freistellung“) in Anspruch nehmen und den Verdienstaussfall gegenüber dem Landesjugendamt form- und fristgerecht geltend machen, bekommen in der Regel den Nettoverdienst erstattet.

Liegt die finanzielle Förderung aus Landesmitteln für den/die einzelne/n Mitarbeiter/in trotz form- und fristgerechter Antragstellung unterhalb der Summe des Nettoverdienstaussfalls, erstattet der Kreis Olpe die Differenz zwischen dem möglichen und dem tatsächlichen Landeszuschuss (Eigenanteil des/der ehrenamtlichen Mitarbeiters/in).

Voraussetzung zur Beantragung einer Förderung durch den Kreis Olpe ist:

- Sitz des Trägers der Freizeitmaßnahme im Kreis Olpe,
- Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides des Landesjugendamtes,
- Bestätigung der Teilnahme des/der Betreuer/s an der entsprechenden Freizeitmaßnahme und
- Fristgerechte Antragstellung (spät. 8 Wochen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme) durch den Träger der Maßnahme.

8.7.3.2 Ferienfreizeiten der Wohlfahrtsverbände

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen zur Förderung der Erlebniswelt, Vermittlung sozialer Erfahrungen und zum Ausgleich von Benachteiligung	Festbetrag: 2,60 € je Tag und Teilnehmer	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Angaben zum Termin, Freizeitort, Teilnehmerzahl, Betreuerzahl, Angaben zum Geburtsdatum und Wohnort aller Teilnehmer Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Freizeitort, Gesamtteilnehmerzahl (TN-Liste), Betreuerzahl, Zahl der individuell geförderten Teilnehmer

Erläuterungen

An Ferienfahrten im Rahmen des Kinderferienhilfswerkes der Wohlfahrtsverbände können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) teilnehmen. Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von 7 – 30 Tagen anerkannt und bezuschusst. Die Teilnehmer/innen (inkl. Betreuer / Küchenkräfte) werden mit 2,60 € pro Tag und Teilnehmer gefördert, wobei für je angefangene 7 Teilnehmer ein Betreuer und für je angefangene 15 förderungsfähige Teilnehmer eine Küchenkraft anerkannt und gefördert werden kann (analog 8.7.3.1). Teilnehmer (Kinder des Betreuungs- oder Küchenpersonals) unter 6 Jahren werden bei der Berechnung des Küchenpersonals berücksichtigt, können jedoch finanziell nicht gefördert werden. Bei der Anerkennung / Förderung der Leiter / Referenten gelten die Bestimmungen gemäß 8.7.1.1 des Fachplanes.

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter/innen, Betreuer/innen und (bei Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Antragssteller verpflichten sich, die Teilnehmer/innen nach sozialen Kriterien individuell zu fördern und benennen als Verwendungsnachweis zusätzlich zur Gesamtteilnehmerliste die Zahl der individuell geförderten Personen.

8.7.3.3 Ferienaktionen in den Sommer- und Herbstferien

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Eintägige bzw. mehrtägige (ohne Übernachtung) betreute Ferienaktionen mit Kindern und Jugendlichen	Festbeträge: 1,00 € oder 1,50 € je Tag und Teilnehmer 2,00 € oder 3,00 € je Tag und Teilnehmer bei ausschließlich ehrenamtlich organisierten und durchgeführten Maßnahmen	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Programm sowie Teilnehmer- und Betreuerzahlen • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Programmablauf sowie Teilnehmer- und Betreuerzahlen

Erläuterungen

An Ferienaktionen der Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Jugendgruppen, Jugendverbände und -einrichtungen können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) teilnehmen. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder Wehr-/ Bundesfreiwilligendienst, FSJ etc. ableisten. Die Teilnehmer/innen werden mit 1,00 € pro Tag gefördert, wobei für je angefangene 7 Teilnehmer/innen ein Betreuer zusätzlich gefördert wird.

Bei Freizeitmaßnahmen mit Beteiligung von Menschen mit Behinderungen werden die entsprechenden Teilnehmer/innen mit 1,50 € pro Tag sowie die Betreuer im Verhältnis 1:2 zur Zahl der Teilnehmer gefördert.

Ist eine Ferienaktion ausschließlich ehrenamtlich organisiert und durchgeführt, wird der Zuschuss je Tag und Teilnehmer verdoppelt.

Bei der Anerkennung / Förderung der Leiter / Referenten gelten die Bestimmungen analog 8.7.1.1 des Fachplanes.

8.7.3.4 Internationale Begegnung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Begegnungsmaßnahmen im Kreis Olpe mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Gastfamilien • gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien 	<p>Festbetrag: 2,00 €</p>	<p>Voranmeldung bis 01.11. des Vorjahres</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Voranmeldung mit Planungszahlen • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer- u. Betreuerzahlen der Gastgruppe und ggf. der heimischen Gruppe • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer- u. Betreuerzahlen der Gastgruppe und ggf. der heimischen Gruppe
<p>Begegnungsmaßnahmen im Ausland</p>	<p>Festbeträge: 2,50 € bis 5,00 € je nach Land</p>	<p>s. o.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Voranmeldung mit Planungszahlen • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer- u. Betreuerzahlen, Nachweis der mögl. Förderung mit Landes- oder Bundesmitteln • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer u. Betreuerzahlen, Nachweis der mögl. Förderung mit Landes- oder Bundesmitteln (Bewilligungsbescheid)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Mitarbeit in Entwicklungshilfeprojekten	Festbetrag: 7,70 €	s. o.	<ul style="list-style-type: none"> • Voranmeldung mit Planungszahlen • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Projekt, Projektträger, Programm, Teilnehmer- und Betreuerzahlen • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Projekt, Projektträger, Programm, Teilnehmer- und Betreuerzahlen

Erläuterungen

Die Begegnungen von Gruppen im Kreis Olpe bzw. im Ausland sollen mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, das ein intensives Kennenlernen untereinander und der kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Gastgeberlandes ermöglicht. Das Programm der Begegnungsmaßnahmen soll weitestgehend zwischen den Partnergruppen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden.

Als Teilnehmer/innen an Begegnungsveranstaltungen werden Jugendliche / junge Erwachsene im Alter von 12 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr anerkannt; darüber hinaus auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, FSJ etc. befinden. Gefördert werden Begegnungen von mindestens 4 bis höchstens 15 Tagen, in außereuropäischen Ländern bis maximal 21 Tage. An und Abfahrtstag gelten als jeweils 1 Tag. Die Anerkennung und Förderung von Leitern / Betreuern geschieht analog 8.7.3.1 (Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen).

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter/innen, Betreuer/innen und (bei Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte der Gruppe aus dem Kreis Olpe unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffeitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen bis spätestens 30.06.2013 Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Bei Begegnungsmaßnahmen im Kreis Olpe und Unterbringung der Gastgruppe in Familien wird eine Förderung von 2,00 € je Tag und Teilnehmer/in inkl. der Betreuer/innen der Gast-

gruppe zur Verfügung gestellt, bei gemeinsamer Unterbringung der Gastgeber und der Gastgruppe außerhalb von Familien für alle Teilnehmer/innen und Betreuer/innen 2,00 € pro Tag.

Begegnungsfahrten ins Ausland werden nach unterschiedlichen Kategorien gefördert:

- Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Österreich, Schweiz 2,50 € je Tag / TN
- Übriges Europa 3,50 € je Tag / TN
- Israel – Multiplikatoren in der Jugendarbeit 5,00 € je Tag / TN

Bei der Mitarbeit in bzw. der Beteiligung an Entwicklungshilfeprojekten (Sozialer Dienst) geschieht die Förderung analog Punkt 8.7.3.1 (Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen).

Begegnungsfahrten, die überwiegend der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen oder anderen Zwecken dienen, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind, können nicht gefördert werden.

8.7.3.5 Väter - oder Mütter - Kind - Freizeiten der Jugendeinrichtungen, - verbände und Kirchengemeinden

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienmaßnahmen mit Vätern oder Müttern und deren Kindern zur Förderung einer positiven Beziehungsgestaltung	Festbetrag: 3,50 € je Tag und Teilnehmer	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Angaben zum Termin, Teilnehmerzahlen, Geburtsdaten und Wohnort aller Teilnehmer, Betreuungspersonal, Programm, Qualifikation der Betreuer sowie Stellungnahme des Trägers Verwendungsnachweis mit Angaben zum Veranstaltungszeitraum, Teilnehmer- und Betreuerzahl (falls abweichend vom Antrag inkl. Geburtsdaten und Wohnort) sowie ggf. Bestätigung der Anwesenheit am Freizeitort

Erläuterungen

Die gemeinsame Zeit für Väter / Mütter und ihre Kinder ist heute sehr begrenzt. Zum einen sind viele Väter / Mütter durch ihre Arbeit voll beschäftigt, zum anderen leben sie z. T. getrennt von ihren Kindern oder haben nur einen eingeschränkten Zeitraum mit den Kindern zur Verfügung. Mit diesem Angebot sollen Räume geschaffen werden, um die Beziehung zu den Kindern durch gemeinsame Unternehmungen, Erlebnisse und Aktivitäten wieder zu intensivieren. Der Austausch mit anderen Vätern / Müttern ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahme.

Im Rahmen von gezielten Väter - oder Mütter - Kind – Freizeiten der Jugendverbände, -einrichtungen und Kirchengemeinden werden Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 13. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) gefördert. Die Leitung der Maßnahme obliegt einer päd. Fachkraft des Trägers (Mindestalter 18 Jahre und Qualifikation mindestens analog der Richtlinie zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit). Für je angefangene 7 Kinder kann ein Leiter / Betreuer (pädagogische Fachkräfte des Trägers der Maßnahme) gefördert werden. Qualifizierte Leiter / Betreuer (Qualifikation) inklusive bei Selbstversorgerfreizeiten je angefangene 15 Teilnehmer/innen (einschl. Elternteil, Leiter, Betreuer, Küchenkräfte) eine Küchenkraft erhalten den doppelten Förderungssatz. Teilnehmer (Kinder des Betreuungs- oder Küchenpersonals) unter 6 Jahren werden bei der Berechnung des Küchenpersonals berücksichtigt, können jedoch finanziell nicht gefördert werden.

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter/innen, Betreuer/innen und (bei

Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von mindestens 3, höchstens jedoch 5 Tagen anerkannt und mit einem Tagessatz von 3,50 € pro förderfähigem/r Teilnehmer/in bezuschusst. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Gruppe muss mindestens 10 förderfähige Personen einschließlich eines Leiters umfassen.

Die Antragsteller können – zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Finanzierung von Vorausleistungen – eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % beantragen, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeitmaßnahme vorliegt. Die Teilnehmer/innen sind vom Veranstalter über die Höhe der Kreiszuwendung zu informieren.

8.7.4 Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Förderung der regelmäßigen, qualifizierten Gruppenarbeit	<p>Festbeträge: 40,00 € 30,00 € oder 20,00 € pro Person je nach Zahl der Gruppentreffen pro Monat</p> <p>Erhöhung des jew. Zuschusses um 25% bei Verbandsgruppen</p>	01.10. des laufenden Jahres	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Programm, Teilnehmer, Ort u. Zeitpunkt der Gruppentreffen, Qualifikationsnachweis des Gruppenleiters, Sichtvermerk des Trägers und ggf. Nachweis der Mitgliedschaft bei Verbandsgruppen • Verwendungsnachweis durch Bestätigung des Gruppenleiters und kurzer Beschreibung der Inhalte oder durch das Führen eines Gruppenbuches (Inhalt der Gruppentreffenstunden)

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert regelmäßige Gruppenarbeit, wenn die Gruppentreffen wöchentlich, zweiwöchentlich oder mindestens einmal im Monat stattfinden und von einem qualifizierten Gruppenleiter (Mindestalter 16 Jahre) mit entsprechender Aus- und Fortbildung analog der „Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit im Kreis Olpe“ (Kap. 5.2 des Fachplanes) geleitet werden.

Eine Gruppe muss aus mindestens 6 Mitgliedern im Alter von 6 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und 1 Gruppenleiter/in bestehen. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder Wehr- / Bundesfreiwilligendienst, FSJ etc. ableisten.

Je qualifiziertem/r Gruppenleiter/in werden maximal 10 Teilnehmer/innen gefördert, ab dem/der 11 Teilnehmer/in (bzw. ab dem/der 21, ...) ist eine weitere/r qualifizierte/r Gruppenleiter/in erforderlich.

Die Förderung orientiert sich an der tatsächlichen Gruppenstärke (inkl. Leitung) und wird pro Kopf für jede Person berechnet.

Im Antragsverfahren sind für alle aufgeführten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unter-

schriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen 0Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum 01.10. des lfd. Jahres (für das Folgejahr) vollständig, d.h. mit Mitgliederliste inkl. Anschriften und Geburtsdaten, Programm, Aus- und Fortbildungsnachweise des Gruppenleiters, Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des Trägers, Selbstverpflichtung des Gruppenleiters, erweitertem polizeilichem Führungszeugnis und der Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gruppenstunde(n) einzureichen. Unvollständige Anträge können nach erfolgter Benachrichtigung innerhalb einer bestimmten Frist ergänzt werden.

Der Zuschuss staffelt sich wie folgt:

- bei wöchentlichen Treffen (mind. 36-mal / Jahr) 40,00 €
- bei zweiwöchentlichen Treffen (mind. 18-mal / Jahr) 30,00 €
- bei monatlichen Treffen (mind. 10-mal / Jahr) 20,00 €

pro Person.

Bei Verbandsgruppen erhöht sich der jeweilige Zuschuss um 25 %, sofern die entsprechende Mitgliedschaft (Bestätigung des Spitzenverbandes oder Beitragsrechnung) nachgewiesen werden kann. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn nach der vereinbarten Frist entweder die Qualifikationsnachweise des Gruppenleiters, die Selbstverpflichtungserklärung, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, das Mitgliederverzeichnis, das Programm oder der Sichtvermerk des Trägers fehlen.

Liegt bei einem Antrag auf Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit die Ableistung der Grundausbildung nicht mehr als 12 Monate zurück, ist der Nachweis des Besuches einer Fortbildungsveranstaltung nicht erforderlich.

Bei erstmaligem Antrag auf Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit (Neueinrichtung einer Gruppe) kann abweichend vom Antragstermin (01.10., s. o.) die Antragstellung auch im laufenden Jahr für das laufende Jahr erfolgen. Der Zuschuss wird dann um je 1/12 der Monate gekürzt, in der die Gruppe noch nicht bestanden hat.

8.8 Arbeits- und Spielmaterial der Jugendverbände und -gruppen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Anschaffung von Spielen und Spielgeräten, Beschäftigungsmaterial, Zelten und anderen Gerätschaften für Ferienfahrten, audiovisuelle Mittler / Medien	Anteilfinanzierung: 60% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten	Vor Beginn der Maßnahme (vorzeitige Beschaffung nur nach Genehmigung des Kreises Olpe möglich)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag mit Begründung des Bedarfs, Kostenaufstellung (Kostenvoranschläge) und Finanzierungsplan ▪ Verwendungsnachweis mit Beleg der Ausgaben

Erläuterungen

Das geförderte Material soll für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere zur Förderung von Kreativität und des gemeinsamen Spiels sowie zur Durchführung von Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Begründung / der Nachweis eines kontinuierlichen Bedarfs.

Folgendes Material in o. g. Sinne kann gefördert werden:

- Spiele, Spielgeräte
- Werk- und Bastelutensilien (kein Verbrauchsmaterial)
- Literatur
- Sportgeräte (nicht für Sportvereine)
- Musikwiedergabegeräte (CD-Recorder)
- DVD-Player / -Recorder
- Zelt- und Lagermaterial

Ebenfalls gefördert wird die Reparatur von Zelten und Zeltmaterial, sofern die Reparaturkosten die Kosten einer Neuanschaffung nicht überschreiten.

Weitere Geräte und Materialien, die aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss in den Förderungskatalog aufgenommen werden.

Gegenstände / Materialien des persönlichen Bedarfes (z.B. Kleidung, Schlafsäcke, Musikinstrumente, ...) werden nicht gefördert.

Die Beihilfe beträgt 60% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Übersteigt der Wert eines Antragsgegenstandes 500,00 €, so sind dem Antrag zwei alternative Kostenvoranschläge beizufügen. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material grundsätzlich inventarisiert, sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Die förderungsfähigen Kosten müssen pro Antrag mindestens 150,00 € (Bagatellgrenze) erreichen.

Sofern das geförderte Material bzw. die geförderten Gerätschaften nicht durch eigene Nutzung ausgelastet sind, müssen diese nach Möglichkeit auch anderen Gruppierungen und Trägern ausgeliehen werden.

Der Kreis Olpe stellt für die Arbeit der Jugendverbände und –gruppen im Kreis Olpe drei Medienpakete (Medienkoffer mit Videoprojektor, Notebook, Digitalkamera, Camcorder) sowie drei GPS – Geräte („Geocaching“) zur Ausleihe zur Verfügung, um den Bedarf an diesen Geräten zu decken. Eine zusätzliche Förderung solcher Anschaffungen im Rahmen dieser Förderposition ist nicht möglich. Die Gesamtkosten für ein Medienpaket (s. o.) sind auf 2.000,00 € begrenzt. Neuanschaffungen sind frühestens nach 5 Jahren möglich, sofern Reparaturmaßnahmen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind.

8.9 Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

8.9.1 Förderung der Bezirksjugendarbeit des BDJ

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzielle Förderung der Arbeit des BDJ Kreisverbandes Olpe	Festbetrag: 12.270,00 € p. a.	Im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Auf-führung der zu erbringenden Leistung Verwendungs-nach-weis mit Kassenbericht

Erläuterungen

Zur Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trägers erhält der BDJ Kreisverband Olpe pauschal 12.270,00 € p. a.

Die Aufgaben des BDJ Kreisverbandes Olpe beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- eine möglichst zeit- und ortsnahe Begleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verantwortlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Dienst- und Serviceleistungen wie z. B. Ausleihe von Materialien und Literatur und die Vorhaltung bzw. Weitergabe von Informationen,
- die Interessensvertretung von Kindern, Jugendlichen, Ehrenamtlichen und Verantwortlichen in der kath. Jugendarbeit,
- die Vernetzung der ihm angeschlossenen Jugendverbände sowie der katholischen Jugendarbeit in den Kirchengemeinden,
- die Koordination bzw. Durchführung von Aktionen und Projekten.

8.9.2 Förderung der Bezirksjugendarbeit der Ev. Jugend

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzielle Unterstützung der hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte	Festbetrag: 2.045,00 € je Zuständigkeitsbereich der sozialpädagogischen Fachkräfte p. a.	Im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag Qualifikationsnachweis und Nachweis der Stellenbesetzung • Verwendungsnachweis mit Nachweis der Stellenbesetzung

Erläuterungen:

Zur Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trägers erhalten die Ev. Kirchengemeinde Olpe (für Olpe, Drolshagen und Wenden) und das Kreiskirchenamt Lüdenscheid (für Attendorn, Finnentrop, Lennestadt und Kirchhundem) je 2.045,00 € p. a. Sofern die Stellen der hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte nicht kontinuierlich besetzt sind, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Bei einem Erstantrag bzw. der Neubesetzung einer Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft ist der entsprechende Qualifikationsnachweis dem Antrag beizufügen.

8.9.3 Geschäftsführungskosten des Kreisjugendringes Olpe

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzielle Förderung der Geschäftsführungskosten des KJR und anteilmäßige Bereitstellung einer Verwaltungsfachkraft	Festbetrag: 7.000,00 € Anteilfinanzierung: 20% des Stellenumfanges einer Vollzeitstelle einer Verwaltungsfachkraft des mittleren Dienstes des Kreises Olpe	Im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Bezuschussung der Geschäftsführungskosten • Verwendungsnachweis mit Kassenbericht

Erläuterungen

Der Kreisjugendring verfügt über keinerlei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Mit der pauschalierten Zuwendung zu den Geschäftsführungskosten können z.B. die Ausgaben für Telefon, Porto, Fahrten, Verpflegung bei Sitzungen oder bestimmte Projekte / Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit, ...) finanziert werden. Zur Entlastung der ehrenamtlichen Arbeit des Kreisjugendringes und zur Übernahme von administrativen Verwaltungsaufgaben stellt der Kreis Olpe eine Verwaltungsfachkraft des mittleren Dienstes mit dem Stellenumfang von 20% einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Weiterhin wird das Jugendamt anlassbezogene „fachliche Beratungsleistung“, d.h. aufgrund konkreter Anforderung durch den Kreisjugendring an die Jugendamtsleitung, zur Verfügung stellen.

8.9.4 Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter - Card	Übernahme der Kosten im Rahmen des Ausstellungsverfahrens		<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Ausstellung einer Jugendleiter – Card inkl. Passfoto, Qualifikationsnachweis und Nachweis der Grundausbildung in Erster Hilfe

Erläuterungen

Das Jugendamt sorgt für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card (Juleica) für ehrenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit ab 16 Jahre und übernimmt die im Rahmen des Ausstellungsverfahrens anfallenden Kosten (gem. Rd. Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.12.2002). Der vollständige Antrag auf Ausstellung einer Jugendleiter-Card umfasst neben den persönlichen Daten des Antragstellers ein aktuelles Passfoto, den Qualifikationsnachweis (z.B. Grundkurs Gruppenleitung), einen Nachweis über eine Grundausbildung in 1. Hilfe sowie eine Bestätigung des freien Trägers der Jugendhilfe bezüglich der ehrenamtlichen Tätigkeit des Antragstellers. Die „Juleica“ hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und muss dann neu beantragt werden. Sofern die Voraussetzungen für eine Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

Die „Juleica“ ist in erster Linie ein Dokument zum Nachweis des ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit und soll den Jugendleitern/innen zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer/innen in der Kinder- und Jugendarbeit und zur Legitimation gegenüber staatlichen bzw. nichtstaatlichen Stellen (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, ...) dienen.

Weiterhin gilt die Jugendleiter-Card als Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die eine Tätigkeit als Jugendleiter/in oder ausdrücklich das Vorhandensein einer amtlichen Card für Jugendleiter/innen erfordert.

8.9.5 Anerkennung ehrenamtlichen Engagements

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
„Danke schön“ Veranstaltung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus der Kinder- und Jugendarbeit	Pauschalfinanzierung	im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	Gemeinsame Planung des Kreises Olpe und des Kreisjugendrings Olpe Abrechnung durch den Kreis Olpe

Erläuterungen

Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen. Sie regt zu aktiver Mitarbeit an und befähigt zur politischen und gesellschaftlichen Beteiligung. Zur Entwicklung sogenannter Schlüsselkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen bedarf es unter anderem des Engagements von Ehrenamtlichen, die Verantwortung vor Ort, in den Gruppen, auf Ferienfreizeiten oder in einem Ehrenamt auf den verschiedenen Verbandsebenen übernehmen.

Diese unentgeltliche, ehrenamtliche Arbeit von Mitarbeitern/innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erfordert großen persönlichen Einsatz. Zur Würdigung dieses Engagements finanziert und organisiert der Kreis Olpe einmal jährlich eine sog. „Dankeschön“ Veranstaltung für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen aus der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe

Form und Inhalt der eintägigen Veranstaltung werden durch den Kreis Olpe in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring erarbeitet. Für diesen Zweck stehen jährlich 3.000 € zur Verfügung.

8.10 Hausaufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche durch die Wohlfahrtsverbände

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzielle Unterstützung der Hausaufgabenhilfe	Festbetrag: 2,60 € pro Nachmittag / Helfer	im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung der geleisteten Arbeit mit Angabe der Zahl der TN (deutsch / ausl.), Zahl der Helfer und Nachweis der geleisteten Hausaufgabenhilfestunden

Erläuterungen

Das Angebot der Wohlfahrtsverbände soll durch gezielte Unterstützung deutscher und ausländischer Kinder und Jugendlicher im Rahmen gemeinsamer Hausaufgabenerledigung Integration fördern und Lernerfolge der Teilnehmer im Schulalltag ermöglichen.

Die Förderung ist so lange notwendig, wie flächendeckende Ganztagsangebote im Schulbereich (Primarstufe und Sek. I), die eine entsprechende Hausaufgabenhilfe beinhalten, im Kreis Olpe noch nicht gegeben sind.

8.11 **Finanzielle Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

Die für die Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen des jährlichen Produktplanes bereitgestellten finanziellen Mittel werden – entsprechend der Abfrage zu den Gefährdungsbereichen und den bisherigen Erfahrungswerten bzgl. der jeweiligen Fördersummen – abzüglich der Aufwendungen für die Beschaffung von Materialien in Höhe von 2.500,00 € mit den nachstehenden Anteilen für die Präventionsschwerpunkte zur Verfügung gestellt:

- Medien: 30%
- Gewalt: 20%
- Sonstiges: 10%
- Sucht: 20%
- Sexualität/Aids: 20%

Diese Ansätze sind bei den nachfolgenden Finanzierungspositionen zu berücksichtigen. Bei Minderausgaben für einen Gefährdungsbereich sind entsprechende Mehraufwendungen bei den anderen Gefährdungsbereichen zulässig. Aufgrund der Aktualität des Thema „Medien“ und der Überschneidung dieses Themenschwerpunktes mit den anderen Bereichen, liegt der prozentuale Förderanteil für diesen Gefährdungsschwerpunkt höher.

Die Referent/inn/en erhalten im September des laufenden Jahres eine Rückmeldung zu den bisherigen Ausgaben der jeweiligen Präventionsbereiche.

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen relevante bzw. aktuelle Themen des Kinder- und Jugendschutzes beinhalten bzw. umfassen. Die Inhalte und Ziele der Jugendschutzmaßnahmen sollen geeignet sein, den Teilnehmern Kenntnisse, Einsichten, Zusammenhänge und Denkanstöße zu vermitteln. Die Maßnahmen sollen unter Beteiligung geeigneter Referenten bzw. pädagogischer Fachkräfte mit fachlicher Erfahrung durchgeführt werden (vgl. Kapitel 6.7). Folglich wird eine finanzielle Förderung nur für jene Maßnahmen entrichtet, die der Intention des präventiven Kinder- und Jugendschutzes gerecht werden, die sich grundsätzlich an Zielgruppen aus dem Kreis Olpe wenden und die Qualitätsstandards gem. Kapitel 6.7 erfüllen.

Bei der erstmaligen Beantragung von Fördermitteln für eine Maßnahme muss die Referentin bzw. der Referent ein transparentes Konzept (vgl. Vordruck) mit den folgenden Angaben einreichen:

- Titel der Maßnahme
- Angaben zum Präventionsschwerpunkt
- Angaben zum Inhalt
- Ziel der Maßnahme
- Zielgruppe
- Teilnehmerzahl
- Zeitlicher Rahmen
- Art der Maßnahme (Seminar, Projekt, Vortrag)
- Einsatzbereich präventiv oder akut
- Angaben zu den Methoden
- Angabe, ob die Maßnahme bereits evaluiert wurde (→ inkl. Nachweis)
- Kosten der Maßnahme

8.11.1 Finanzierung von Referenten

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Finanzierung von Referenten</p> <p>für Seminare und Informationsveranstaltungen</p> <p>für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, • Jugendliche, • junge Erwachsene, • Eltern und Erziehungsrechtigte 	<p><u>Festbeträge:</u> 29 € für 60 Min. 22 € für 45 Min. <i>(in Anlehnung an die jeweils aktuelle Honorarkostenregelung der VHS Olpe)</i></p> <p><u>Fahrtkosten:</u> 0,30 €/km</p> <p>Die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen sowie die Fahrtzeit werden nicht angerechnet.</p> <p>Die Aufwendungen werden den jeweiligen Präventionsschwerpunkten zugeordnet und auf die festgelegten Prozentwerte angerechnet.</p>	<p>vor Durchführung der Maßnahme</p>	<p>Antrag durch den Referenten/Veranstalter mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Qualifizierungsnachweises des Referenten • inhaltlichem Konzept aus dem der Präventionsschwerpunkt deutlich wird (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) • polizeilichem Führungszeugnis des Referenten¹⁶ <p>Mit Eingang des Bewilligungsschreibens wird die Förderung gültig.</p> <p>Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen • Abgabe des Honorarvordruckes (Vorlage des Kreises Olpe) • Einreichen von Kontodaten (IBAN, BIC, Kontoinhaber...) <p>Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>

Die finanzielle Förderung von Referenteneinsätzen zum präventiven Kinder- und Jugendschutz beruht auf der Grundlage der Sitzung des Ausschusses für Berufs- und Weiterbildung

¹⁶ vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 6.9 „Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“

derung des Kreises Olpe vom 11.05.2009 für die Honorierung von Referenten, die für die VHS tätig sind. Diese Regelung trat am 01.09.2009 in Kraft und bildet (inklusive zukünftiger Veränderungen) auch die Basis für die Gestaltung der Referentenhonorare im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Olpe.

8.11.2 Finanzierungen von Projekten

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Finanzierung von Projekten wie z.B. Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben (z.B. Videodreh, Liedentwurf...), Theaterstücken, Lesungen</p> <p>für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, • Jugendliche, • junge Erwachsene, • Eltern und Erziehungsberechtigte sowie • für Multiplikatoren, die in direktem Kontakt mit den o.g. Personen stehen <p>Der Antragsteller ist projekt-/ prozessbegleitend. Die Organisation inklusive Vor- und Nachbereitung obliegt seiner Verantwortung. Referenten können punktuell hinzugezogen werden.</p>	<p><u>Anteilsfinanzierung:</u> Bis zu 40% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. jedoch 500 € pro Maßnahme</p> <p>Die Aufwendungen werden den jeweiligen Präventionsschwerpunkten zugeordnet und auf die festgelegten Prozentwerte angerechnet.</p>	<p>vor Durchführung der Maßnahme</p>	<p>Antrag durch den Veranstalter mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltlichem Konzept aus dem der Präventionsschwerpunkt (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids), die Inhalte, das Ziel und die Dauer deutlich werden • Kosten- und Finanzierungsplan (mit Angabe von Drittmitteln) • polizeilichem Führungszeugnis des/der Referenten¹⁷ <p><i>Bei Projekten wie z.B. Theaterstücken oder Lesungen:</i></p> <p>Antrag mit Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Veranstaltungsort, -datum • zur Zielgruppe • zum Programm / inhaltlichen Ablauf aus dem u.a. der Präventionsschwerpunkt deutlich wird (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) • zum Anlass oder Ziel der Maßnahme • Vorlage eines Qualifizierungsnachweises des Referenten/ Anbieters • Kosten- und Finanzierungsplan • polizeilichem Führungszeugnis des/der Referenten¹⁸

¹⁷ vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 6.9 „Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“

¹⁸ vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 6.9 „Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“

		<p>Mit Eingang des Bewilligungsschreibens wird die Förderung gültig.</p> <p>Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen • Nachweis der Ausgaben mit (Original-) Rechnungsbelegen und/oder Abgabe des Honorarvordruckes (Vorlage des Kreises Olpe) • ggf. Flyer, Zeitungsartikel • Optionale Vorlage einer Teilnehmerliste und Feedbackbögen • Einreichen von Kontodaten (IBAN, BIC, Kontoinhaber...) <p>Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
--	--	---

Unter den anerkennungsfähigen Gesamtkosten werden hier analog Kapitel 8.7.2.3 die Kosten für Werbe-, Miet-, Reinigungs- und Fahrtkosten sowie Honorare, Gagen, Gema- und Leihgebühren für technische Geräte angerechnet. Weiterhin akzeptiert werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Akteure, Versicherung und Aufwendungen für die Künstler-sozialkasse.

8.11.3 Schulungen von Multiplikatoren

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Anteilige Finanzierung von Schulungsangeboten für Multiplikatoren</p> <p>für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche (z.B. in der Verbandsarbeit), • Hauptamtliche (z.B. Mitarbeiter einer OT/KOT, Erzieher), • Multiplikatoren, die in direktem Kontakt mit den o.g. Personen stehen und ihr Wissen weitergeben 	<p><u>Festbeträge:</u> 29 € für 60 Min. 22 € für 45 Min. <i>(in Anlehnung an die jeweils aktuelle Honorarkostenregelung der VHS Olpe)</i></p> <p><u>Fahrtkosten:</u> 0,30 €/km</p> <p>Die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen sowie die Fahrtzeit werden nicht angerechnet.</p> <p>Die Aufwendungen werden den jeweiligen Präventions-schwerpunkten zugeordnet und auf die festgelegten Prozentwerte angerechnet.</p>	<p>vor Durchführung der Maßnahme</p>	<p>Antrag mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Qualifizierungsnachweises des Referenten/Anbieters • inhaltlichem Konzept aus dem der Präventions-schwerpunkt deutlich wird (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) • Kosten- und Finanzierungsplan (mit Angabe von Drittmitteln) <p>Mit Eingang des Bewilligungsschreibens wird die Förderung gültig.</p> <p>Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen • Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen • Abgabe eines Honorarbeleges • Vorlage einer Teilnehmerliste • Vorlage der Fragebögen • Einreichen von Kontodaten (IBAN, BIC Eigentümer des Kontos...) <p>Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises</p>

8.11.4 Finanzierung von Fachtagungen der Jugendschutzfachkraft

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Finanzierung von Fachtagungen für Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Multiplikatoren, die in direktem Kontakt mit der Zielgruppe stehen und ihr Wissen weitergeben</p> <p>mit Ausgabe einer Teilnahmebescheinigung</p>	<p>max. 1.500,00 € pro Veranstaltung und Jahr</p>	<p>Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen</p>	<p>Erstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines inhaltlichen Konzeptes aus dem der Präventionsschwerpunkt (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) und das Ziel der Veranstaltung(en) deutlich werden • eines Kosten- und Finanzierungsplans